

läufigen Einstellung erkennen lassen. Denn erst dann, wenn die Entscheidungsvorbereitung allen rechtlichen und kriminalistischen Anforderungen entspricht, wird die nachfolgende Einleitung richtiger Maßnahmen zur Überwachung der Sache und zur ordnungsgemäßen Fortsetzung des Verfahrens möglich sein.

#### **5.2.1.1. Die Abwesenheit des Beschuldigten als Voraussetzung zur vorläufigen Einstellung<sup>52</sup>**

Eine der Alternativen des § 143 Ziff. 2 StPO ist die Abwesenheit des Beschuldigten. Daß auch unter diesen Bedingungen die Aufklärung der Straftat notwendig und weitestgehend möglich ist, wurde bereits im Abschnitt 5.2. erklärt. Bedeutsam für die restlose Aufklärung der Straftat ist hier allerdings der Umstand, daß

- der Aufenthaltsort des Beschuldigten unbekannt ist;
- der Aufenthaltsort des Beschuldigten zwar bekannt ist, er jedoch zur Zeit nicht erreichbar ist oder
- der Beschuldigte nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Daraus folgt, daß das Untersuchungsorgan verpflichtet ist, alle spezifischen kriminalistischen Mittel und Methoden einzusetzen, um die unverzügliche Durchführung des Verfahrens zu sichern, das heißt, den Beschuldigten aufzufinden.

##### *Der Aufenthaltsort des Beschuldigten ist unbekannt*

In der Regel handelt es sich in solchen Fällen um Beschuldigte, die versuchen, nach der Tat unbekannt zu bleiben und sich der Verantwortung zu entziehen. Sie versuchen sich zu verbergen, wechseln häufig den Aufenthaltsort innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder versuchen sogar, die Deutsche Demokratische Republik zu verlassen. Diesem Bestreben bestimmter Rechtsbrecher steht allgemein entgegen, daß sich immer weniger Menschen finden, auf deren Hilfe sie dabei rechnen können. Allerdings begehen diese Täter oft weitere Straftaten, um Personalausweise und andere Ausweise anderer Bürger zu erhalten, mit denen sie sich dann bei Kontrollen zu legitimieren suchen. Aber auch sonst gelingt es solchen Beschuldigten noch zuweilen, für längere Zeit unauffindbar zu bleiben.

Die Möglichkeit, das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik auf ungesetzlichem Wege zu verlassen, ist durch den zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze wesentlich erschwert, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Das heißt, daß bei Abwesenheit des Täters stets auch die Version eines ungesetzlichen Grenzübertritts (§ 213 StGB) zu prüfen ist.

Unabhängig davon sind besonders in den Fällen, in denen der